



Zelchenerklärung

- Hinweise des Bebauungsplanes**
- Grundstücksgrenze 1234 Flurstücknummer
 - vorh. Wohngebäude zum Teil mit Eintragung der Geschosse
z. B. I = 1 Vollgeschoss
I/II = Untergeschoss + 1 Vollgeschoss
II = 2 Vollgeschosse
 - vorh. Nebengebäude

- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
- GRZ = 0,40 Grundflächenzahl
 - GFZ = 0,50 Geschossflächenzahl bei eingeschossiger Bauweise
 - GFZ = 0,80 Geschossflächenzahl bei ein- oder zweigeschossiger Bauweise
 - Baugrenze
 - Stressenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsfläche mit Brunnengraben, von Fahrbahn u. Gehsteig (z. B.)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- zul. Wohngebäude eingeschossig, Traufhöhe ≤ 3,50 m mit Angabe der Hauptfächerlösung, Dachneigung 25 - 35°, Dachgeschossausbau und Garagenbauten zulässig.
- zul. Wohngebäude bergseitig eingeschossig, Traufhöhe ≤ 3,50 m, teilweise zweigeschossig, Traufhöhe ≤ 6,50 m mit Angabe der Hauptfächerlösung, Dachneigung 25 - 35°, Dachgeschossausbau und Garagenbauten zulässig.
- zul. Wohngebäude zweigeschossig, Traufhöhe ≤ 6,50 m mit Angabe der Hauptfächerlösung, Dachneigung 25 - 35°, Dachgeschossausbau und Garagenbauten zulässig.

Weitere Festsetzungen

- Gebäude sind mit naturrot, rotbraun, angeberten oder dunklen Erdbeer- oder Rotbraunfarben auszuführen. Die Gebäude sind mit gedächtfarbenen Putz- oder Verkleidungsfarben auszuführen. Der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnräumen ist gestattet. Mauerlaten sind als Holzbohlen zu errichten. Der Einbau von Sonnenlärmern ist zulässig. Dachgeschosse die in Höhe der Dacheindeckung sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- Garagen sind als Flachdach-, Flachschalen- oder Satteldachgaragen (Dachneigung entsprechend der Wohngebäude) auszuführen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung, Dachneigung u. Gestaltung zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung vorgibt.
- Grundrissliche Maßnahmen (gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und § 9 Abs. 2 BayMBO) sind im nicht überbauten Grundstück zulässig. Auf den nicht überbauten Grundstücken sind an geeigneter Stelle - in der Regel im Vorgarten oder im rückwärtigen Gartenbereich - pro 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein Hochstamm (Laubbau) und fünf Straucher zu pflanzen und zu unterhalten. Als Grundstücksentwässerung sollte bevorzugt ein mit bodentiefen, holzernen Laubtreaschern oder ein lebendes Hochstamm aus Blaubäumen und fruchttragenden Gehölzen Verwendung finden. Die Herstellung von Laubtreaschern und die Anlage von Hochstamm- und Strauchhecken sind zulässig. Als Bepflanzung sind im Hauptteil alle bodentiefen, holzernen Gehölzarten (auch Ziergehölze ausser Trauerformen und Fremdländischen Gehölzen) erlaubt. Obstbäume und Überreisträucher sind zulässig.

Soweit dieser Bebauungsplan auch Laubbäume und Straucher gepflanzt werden wird empfohlen, bevorzugt Gehölze aus folgender Auswahl zu verwenden:

Bäume: Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche, Rotbuche, Eberesche
 Heister: Feldahorn, Hainbuche, Birke, Weissdorn
 Straucher: Heide, Liguster, Rote Heide, Schlehe, Schlehdorn, Roter Hartriegel, Weissdorn und Wildrose

Planfertig: Juli 1987
 überarbeitet: Feb. 90

ING.-BÜRO FÜR BAUWESEN
KARL KRÄMER
 AM HINDELBRUNNEN 3 - TEL. 0722/2610
 O T - S O M M E R S D O R F
 8 7 2 2 E U E R B A C H

GEMEINDE WASSERLOSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT

ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

FÜR DAS GEBIET "WASSERLOSEN" IM GT. WASSERLOSEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 18. AUG. 1987 bis 21. SEP. 1987 in Rathaus öffentlich ausgestellt.

Wasserlosen, den 09. SEP. 1987
 I. Bürgermeister

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07. MEI 1989 den Bebauungsplan gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Wasserlosen, den 22. JUNI 1989
 I. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 22.06.1990
 I. A.
 Hainka, GR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16. JULI 1990 durch ...
 Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens ist am 16. JULI 1990 durch ...
 Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens ist am 16. JULI 1990 durch ...
 Die Durchföhrung des Anzeigeverfahrens ist am 16. JULI 1990 durch ...

5.4. ÄNDERUNG

1. Die in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, genehmigt mit Beschluss des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.11.1989 beschlossene Festsetzung der Bauweise der Gebäude wird wie folgt geändert:
 Diese Änderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich.
 2. Sachformen für Nebengebäude:
 - Satteldach, einseitig oder beidseitig
 - Dachneigung 25° - 35°

22 bis 38° Dachneigung sind stattdessen zulässig.
 23 Sachformen für Garagen:
 Garagen an den Grundstücksseiten, die nicht als Doppelgaragen vorgesehen sind, sind als Flachdach-, Flachschalen- oder Satteldachgaragen (Dachneigung entsprechend der Wohngebäude) auszuführen.
 24 Der Einbau von Sonnenlärmern ist gestattet.
 25 Dachgeschosse, die nach Regel 22 genehmigt sind, dürfen bei Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht bleiben.
 26 Soweit der vorliegende Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der letzten genehmigten Fassung.

Fassung vom Juli 1987
 überarbeitet Dezember 1989